

vitio constitutum . . . ex discreta disciplina percussum fortasse mori de flagello contingat, cum nihil ille, qui . . . corripit, in hunc invidie aut malitie habuerit, qui cedit, homicidio nec infamari poterit nec adfligi . . . Daraus ergibt sich, dass, wer mit Absicht einen Sklaven umbringt, für einen homicida zu halten ist, wie denn auch die gleich folgende generelle Regel (VI, 5, 11 Antiqua) lautet: *Omnis homo, si voluntate, non casu occiderit hominem, pro homicidio puniatur.* Hierauf folgt eine eigene Konstitution Chindasvinds (VI, 5, 12), die verbietet: *ne domini extra iudicem servos suos occidant.* In diesem Stücke heisst es dann mit Beziehung auf VI, 5, 8: *Nam si ex disposito malitie servum suum vel ancillam seu per se sive per quemlibet extra publicum examen occidere quicumque presumserit . . ., redactus in exilium sub penitentia persistat, quousque advixerit . . .*

Für die Verbreitung dieser Anschauungen¹ hat vor allem die Kirche gewirkt, umsomehr als ein ähnliches Verbot der Sklaventötung schon im mosaischen Recht enthalten ist (Exodus XXI, 20). Auch in Gallien hat sie (vgl. das Concilium Epaonense a. 517 can. 34; MG. LL. Conc. aevi Meroving. I, p. 27) ihren Einfluss in dieser Weise geltend gemacht und so ist auch in die Lex Salica eine Bestimmung eingedrungen, die auf Tötung Unfreier durch den eigenen Herrn eine Busse setzte. Dieses 'Sklavenwergeld' ist vielleicht auf zwanzig Schillinge deshalb angeschlagen, weil es so gerade den zehnten Teil des Freienwergelds bildete. Schon Brunner hat bemerkt, dass das Fehlen der Todesstrafen in der Lex, das durchgeführte Kompositionensystem den Einfluss der römisch-christlichen Kreise Galliens verrate², die dem Blutvergiessen steuern wollten. Sehr gut passt dazu der hier ermittelte Umstand, dass die Lex auch in römisch-christlichem Sinne der willkürlichen Tötung von Sklaven durch ihre Herren entgegentritt. Ueberdies lässt sich ja erweisen, dass die chlodovizianische Form der Lex das ältere westgotische Recht in weitgehendem Masse herangezogen hat, und es ist nicht zu bezweifeln, dass schon in diesem, das uns ja nicht mehr vollständig überliefert ist, in irgend einer Form das Verbot willkürlicher Sklaventötung³ ausgesprochen war.

1) Vgl. auch Wilda, Strafrecht der Germanen S. 664 f.; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 344. 2) Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 608 f. 3) Es sei denn, dass die Sklaven irgend ein Verbrechen be-